

## Allgemeine Bedingungen für die Ticket-Versicherung Gruppenversicherung (Gültig ab 01.04.2014, GAVB-TV-02.15))

### § 1 Versicherungsnehmer und versicherte Personen

Der Versicherungsvertrag wird als Gruppenversicherungsvertrag geschlossen, wobei die Erteilung eines Versicherungsscheins an die Versicherten ausgeschlossen ist. Die Deutsche Assistance Versicherung AG ist der Versicherer und die Mehrwert Servicegesellschaft mbH der Versicherungsnehmer. Versichert sind die von dem Versicherungsnehmer namentlich genannten Personen (Kontoinhaber oder Kreditkarteninhaber).

### § 2 Prämie, Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

1. Die Prämie für diese Versicherung wird vom Versicherungsnehmer gezahlt.
2. Der Versicherungsschutz
  - a) beginnt mit der Aufnahme der versicherten Person in den Gruppenversicherungsvertrag;
  - b) endet mit Betreten des Veranstaltungsorts.

### § 3 Beschreibung des Versicherungsschutzes

1. Umfang des Versicherungsschutzes für versicherte Personen:

Die Deutsche Assistance Versicherung AG ist im Umfang von § 3 Nummer 4 (Anzahl der Personen) und Nummer 5 (Schadensart) sowie unter Berücksichtigung der Einschränkungen des § 5 leistungspflichtig, wenn während der Dauer des Versicherungsschutzes eines der nachstehend genannten versicherten Ereignisse bei einer der versicherten Personen eingetreten ist:

  - a) Verlust des Arbeitsplatzes mit anschließender bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldeter Arbeitslosigkeit infolge einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber. Nicht versichert ist der Verlust von Aufträgen oder die Insolvenz bei Selbstständigen.
  - b) Arbeitsplatzwechsel, vorausgesetzt, die versicherte(n) Karte(n) wurde(n) vor Kenntnis des Arbeitsplatzwechsels gebucht und der Termin der versicherten Veranstaltung fällt in die Probezeit der neuen beruflichen Tätigkeit, maximal jedoch in die ersten 6 Monate der neuen beruflichen Tätigkeit.
  - c) Erheblicher Schaden am Eigentum der versicherten Person infolge von Feuer, Wasserrohrbruch, Elementarereignis oder strafbaren Handlungen Dritter (z. B. Einbruchdiebstahl). Als erheblich gilt ein Schaden am Eigentum durch die vorgenannten Ereignisse, wenn die Schadenshöhe mindestens 2.500 € beträgt.
2. Versicherungsschutz für versicherte Personen und Risikopersonen:

Die Deutsche Assistance Versicherung AG ist im Umfang von § 3 Nummer 5 und unter Berücksichtigung der Einschränkungen des § 4 auch dann leistungspflichtig, wenn während der Dauer des Versicherungsschutzes eines der nachstehend genannten versicherten Ereignisse bei einer der versicherten Personen oder einer Risikoperson (vgl. § 3 Nummer 3) eingetreten ist:

  - a) unerwartete schwere Erkrankung
  - b) Tod, schwerer Unfall, Schwangerschaft, Impfunverträglichkeit
  - c) Bruch von Prothesen
3. Risikopersonen sind
  - a) versicherte Personen untereinander, die gemeinsam Karten für eine Veranstaltung gebucht und versichert haben;

- b) die Angehörigen einer versicherten Person; hierzu zählen: Ehepartner oder Lebensgefährte einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, Pflegekinder, Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger;
- c) diejenigen Personen, die nicht an der Veranstaltung teilnehmende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige gemäß b) einer versicherten Person betreuen;
- d) Tante, Onkel, Nefte, Nichte, sofern das versicherte Ereignis „Tod“ eingetreten ist.

4. Anzahl der Personen:

Haben mehr als sechs Personen gemeinsam Karten für eine Veranstaltung gebucht und versichert, gelten nur die jeweiligen Angehörigen der versicherten Personen und deren Betreuungspersonen als Risikopersonen, nicht mehr die versicherten Personen untereinander.
5. Schadensart:

Die Deutsche Assistance Versicherung AG leistet eine Entschädigung bei der folgenden Schadensart: Nichtantritt der Veranstaltung aus versichertem Grund gemäß 1. und 2. für die von der versicherten Person bezahlte(n) und versicherte(n) Karte(n).
6. Versicherungssumme:

Die Versicherungssumme beträgt pro Ticket maximal 250 € für die von der versicherten Person bezahlten und versicherten Karten.

### § 4 Einschränkung des Versicherungsschutzes

1. Versicherungsschutz wird nicht gewährt für Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Kernenergie, Beschlagnahmung, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand.
2. Die Deutsche Assistance Versicherung AG ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn für den Versicherungsnehmer bzw. für die versicherte Person der Versicherungsfall bei Abschluss der Versicherung voraussehbar war.
3. Nicht versichert sind
  - a) Erkrankungen, die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bekannt und in den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss behandelt worden sind – Kontrolluntersuchungen sind davon ausgenommen;
  - b) Krankheiten, die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf Terroranschläge, Flugunglücke oder aufgrund der Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegereignissen, Terroranschlägen, Elementarereignissen oder Krankheiten und Seuchen im Zielgebiet aufgetreten sind;
  - c) Lockerung oder Verlust von Prothesen aller Art;
  - d) Ereignisse wie Terroranschläge oder -drohungen;
  - e) Vermögensfolgeschäden.

### § 5 Allgemeine Obliegenheiten und Folgen von Obliegenheitsverletzungen

1. Versicherungsnehmer und versicherte Person sind verpflichtet, nach Eintritt des Versicherungsfalles den Eintritt eines versicherten Ereignisses durch die Vorlage von Versicherungsnachweis, Buchungsunterlagen, Karten im Original und ggf. Stornokostenrechnung zum Zeitpunkt des Nichtantritts nachzuweisen sowie

## Allgemeine Bedingungen für die Ticket-Versicherung Gruppenversicherung (Gültig ab 01.04.2014, GAVB-TV-02.15))

- a) den Schaden möglichst gering zu halten und alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte;
  - b) den Schaden der Deutschen Assistance Versicherung AG unverzüglich, spätestens nach Abschluss der Veranstaltung, anzuzeigen.
  - c) Hat der Versicherungsnehmer/die versicherte Person aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadensanzeige vorsätzlich unwahre Angaben gemacht, ist die Deutsche Assistance Versicherung AG nicht zur Leistung verpflichtet, auch wenn der Deutschen Assistance Versicherung AG hierdurch kein Nachteil entsteht.
  - d) der Deutschen Assistance Versicherung AG jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft zu erteilen, Originalbelege einzureichen, sowie bei Todesfällen die Sterbeurkunde einzureichen.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer/die versicherte Person eine der vertraglich vereinbarten Obliegenheiten, so ist die Deutsche Assistance Versicherung AG nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer/die versicherte Person die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist die Deutsche Assistance Versicherung AG berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers/der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer/die versicherte Person.

### § 6 Zahlung der Entschädigung

1. Liegt der Versicherungs- und Prämienzahlungsnachweis der Deutschen Assistance Versicherung AG vor und ist die Leistungspflicht der Deutschen Assistance Versicherung AG dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen 2 Wochen zu erfolgen. Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange die Prüfungen des Anspruchs durch die Deutsche Assistance Versicherung AG infolge eines Verschuldens der versicherten Person gehindert sind.
2. 1 Monat nach Anzeige des Schadens kann als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
3. Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Verfahren gegen die versicherte Person eingeleitet worden, so kann die Deutsche Assistance Versicherung AG bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren die Regulierung des Schadens aufschieben.
4. Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Belege bei der Deutschen Assistance Versicherung AG eingehen, in die zu diesem Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültige Währung umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt für gehandelte Währungen der amtliche Devisenkurs Frankfurt/Main, für nicht gehandelte Währungen der Kurs gemäß „Währungen der Welt“, Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/Main, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, dass die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen nachweislich zu einem ungünstigeren Kurs erworben wurden.

### § 7 Verwirklichungsgründe, Klagefrist, Verjährung

1. Die Deutsche Assistance Versicherung AG ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn
  - a) der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat;
  - b) der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person die Deutsche Assistance Versicherung AG arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind.
2. Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person bei der Deutschen Assistance Versicherung AG angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der schriftlichen Entscheidung der Deutschen Assistance Versicherung AG bei der Fristberechnung nicht mit.

### § 8 Ansprüche gegen Dritte

Die Ansprüche des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person gegen Dritte gehen auf die Deutsche Assistance Versicherung AG im gesetzlichen Umfang über, soweit diese den Schaden ersetzt hat. Sofern erforderlich, ist der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person verpflichtet, eine Abtretungserklärung gegenüber der Deutschen Assistance Versicherung AG abzugeben.

### § 9 Anzuwendendes Recht / Vertragssprache / Geltung für versicherte Personen / Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht. Vertragssprache ist Deutsch. Alle getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die versicherte Person. Gerichtsstand für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer ist Düsseldorf. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

### § 10 Zuständige Aufsichtsbehörde

Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist die **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)**  
Gaurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn

### Versicherer

Deutsche Assistance Versicherung AG  
Hansaallee 199  
40549 Düsseldorf

Vorstand: Andreas Heinsen (Vorsitzender), Marcus Hansen  
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Walter Tesarczyk  
Registergericht Düsseldorf HRB 64583

Ein Unternehmen der ÖRAG-Gesellschaften